

Vorsorgereglement



Kontakt

Fonds de Pensions Nestlé
Avenue Nestlé 55
1800 Vevey / Suisse

Telefon: +41 (0) 21 924 64 00
E-Mail: fonds-de-pensions@nestle.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Einleitung	2
Art. 1 Name und Zweck	2
Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG	2
Art. 3 Anschlussvereinbarung	2
Beitritt zum Fonds	3
Art. 4 Grundsatz	3
Art. 5 Beginn	3
Art. 6 Pflichten beim Arbeitsantritt	4
Art. 7 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung	4
Art. 8 Ende	5
Art. 9 Unbezahlter Urlaub	5
Art. 9bis Weiterführung der Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	6
Definitionen	7
Art. 10 Massgebender Lohn	7
Art. 11 Versicherter Lohn	7
Art. 12 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes	7
Art. 13 Beschäftigungsgrad	7
Art. 14 Ordentliches Rücktrittsalter	8
Art. 15 Altersguthaben	8
Art. 16 Altersgutschriften	8
Art. 17 Wahl der Planvariante	9
Art. 18 Einkauf von Leistungen	9
Einkünfte des Fonds	11
Art. 19 Beiträge	11
Art. 20 Beitrag des Versicherten	11
Art. 21 Beitrag des Arbeitgebers	12
Leistungen des Fonds	13
Allgemeines	13
Art. 22 Leistungen	13
Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht	13
Art. 24 Bearbeiten von Personendaten	13
Art. 25 Zahlung der Leistungen	14
Art. 26 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	16
Art. 27 Anpassung an die Preisentwicklung	16
Altersleistungen	16
Art. 28 Rentenanspruch	16
Art. 29 Betrag der Altersrente	16
Art. 30 Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	17
Art. 31 Teilpensionierung	17
Art. 32 Alterskapital	18
Art. 33 Überbrückungsrente	18
Temporäre Invalidenrente	18
Art. 34 Anerkennung der Invalidität	18
Art. 35 Anspruch auf die temporäre Invalidenrente	19

Art. 36	Betrag der temporären Invalidenrente	19
Art. 37	Beitragsbefreiung	19
Art. 38	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	20
Ehegattenrente		20
Art. 39	Anspruch auf die Ehegattenrente	20
Art. 40	Betrag der Ehegattenrente	20
Art. 41	Heirat des überlebenden Ehegatten	20
Art. 42	Heirat nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	21
Art. 43	Kapitaloption	21
Lebenspartnerrente		21
Art. 44	Anspruchsberechtigter	21
Art. 45	Anspruch auf die Lebenspartnerrente	22
Art. 46	Betrag der Lebenspartnerrente	22
Art. 47	Heirat des überlebenden Lebenspartners	22
Art. 48	Bezeichnung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	22
Art. 49	Kapitaloption	23
Kinderrente		23
Art. 50	Anspruchsberechtigte	23
Art. 51	Anspruch auf die Kinderrente	23
Art. 52	Betrag der Kinderrente	24
Todesfallkapital		24
Art. 53	Mit Hinterlassenenleistungen gemäss Artikel 39 oder 45	24
Art. 54	Ohne Hinterlassenenleistungen gemäss Artikel 39 oder 45	24
Art. 55	Betrag des Todesfallkapitals	25
Art. 56	Betrag des einmaligen Sterbegeldes	25
Leistungen bei Ehescheidung		26
Art. 57	Rente des geschiedenen Ehegatten	26
Art. 58	Verfahren bei Scheidung	26
Freizügigkeitsleistung		27
Art. 59	Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 19. Geburtstag	27
Art. 60	Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	28
Art. 61	Betrag der Freizügigkeitsleistung	28
Art. 62	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	28
Art. 63	Barauszahlung	29
Wohneigentumsförderung		29
Art. 64	Vorbezug	29
Art. 65	Verpfändung	30
Konto «vorzeitige Pensionierung»		31
Art. 66	Eröffnung eines Kontos für vorzeitige Pensionierung	31
Art. 67	Verwendung des Kontos «vorzeitige Pensionierung»	32
Allgemeine Bestimmungen		33
Art. 68	Information des Versicherten	33
Art. 69	Sanierungsmassnahmen	33
Art. 70	Reglementsänderungen	34
Art. 71	Auslegung	34
Art. 72	Rechtspflege	34
Art. 73	Ende der Eigenschaft als Arbeitgeber	34
Art. 74	Massgebender Reglementstext	34
Art. 75	Inkrafttreten	34

Anhänge	35
----------------	-----------

Vorwort

Bezeichnung

1. In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Fonds	Fonds de Pensions Nestlé
Arbeitgeber	Nestlé S.A. und jede weitere Gesellschaft, die zu mindestens 50% im Besitz von Nestlé S.A. ist, die mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist und deren Anschluss an den Fonds vom Stiftungsrat akzeptiert wurde
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
3. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Einleitung

Artikel 1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung "Fonds de Pensions Nestlé" existiert in Vevey eine mit öffentlicher Urkunde vom 5. Mai 1948 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Fonds bezweckt, den Versicherten und deren Hinterlassenen, das heisst den überlebenden Ehegatten, Waisen und bezeichneten Personen, Leistungen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu erbringen.

Artikel 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Der Fonds ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Er ist gemäss Artikel 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde eingetragen. Damit verpflichtet er sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
2. Der Vorsorgeplan des Fonds ist ein sogenannter "Beitragsprimatplan" im Sinne von Art. 15 FZG.

Artikel 3 Anschlussvereinbarung

1. Der Fonds kann das Personal der mit dem Arbeitgeber wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen versichern. Dazu wird eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen.
2. In der Anschlussvereinbarung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:
 - a. die Einzelheiten der Vertragsauflösung;
 - b. das Schicksal der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung;
 - c. die Anwendung der Stiftungsurkunde und der Reglemente des Fonds auf die Anschlussvereinbarung.

Beitritt zum Fonds

Artikel 4 Grundsatz

1. Mit dem Anschluss an den Fonds verpflichtet sich der Arbeitgeber, sämtliche Arbeitnehmer, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (siehe Anhang I) überschreitet, beim Fonds zu versichern.
2. Die HBE (Home Based Expatriates) Inputs werden nicht im Fonds versichert.
3. Nicht versichert werden Arbeitnehmer, die:
 - a. das ordentliche AHV-Rücktrittsalter bereits erreicht haben, unter Vorbehalt von Artikel 30;
 - b. in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Mitarbeiter von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - c. nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d. beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben;
 - e. nicht AHV-pflichtig sind.
4. Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, können vom Anschluss an den Fonds befreit werden, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an den Fonds stellen. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen oder Liechtenstein sind und ohne Entsendung in der Schweiz tätig sind.
5. Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von anderen Arbeitgebern werden im Fonds nicht versichert.

Artikel 5 Beginn

1. Der Beitritt zum Fonds erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und im Zeitpunkt, an dem der massgebende Lohn die Eintrittsschwelle überschreitet (siehe Anhang I).
2. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 19. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Arbeitnehmer nur gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 19. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).
3. Für Arbeitnehmer, deren anrechenbarer Lohn gemäss Artikel 10 beim Arbeitsantritt die Eintrittsschwelle gemäss Artikel 4 nicht übersteigt, erfolgt der Beitritt zum Fonds am ersten Tag jenes Monats, ab welchem der massgebende Lohn gemäss Artikel 10 die Eintrittsschwelle übersteigt.

Artikel 6 **Pflichten beim Arbeitsantritt**

1. Bei seinem Arbeitsantritt muss der Versicherte die Überweisung seiner Vorsorgeguthaben verlangen, über die er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.
2. Ausserdem muss der Versicherte bzw. an seiner Stelle die Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers und/oder die Freizügigkeitseinrichtung den Fonds über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihm namentlich Folgendes mitteilen:
 - a. den Namen und die Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung resp. der Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - c. wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte. Arbeitnehmer, die am 01.01.1995 verheiratet waren und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennen, geben dem Fonds den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 01.01.1995 bekannten Freizügigkeitsleistung bekannt;
 - d. gegebenenfalls den Betrag, den der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist (einschliesslich Anteil BVG-Mindestguthaben); Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
 - e. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
 - f. gegebenenfalls den Betrag, der im Anschluss an eine Scheidung an die Vorsorgeeinrichtung seines ehemaligen Ehegatten überwiesen wurde;
 - g. gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen, die in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zum Fonds getätigt wurden;
 - h. sämtliche Angaben betreffend einen allfälligen gesundheitlichen Vorbehalt einer früheren Vorsorgeeinrichtung.
3. Fehlen die Angaben gemäss Absatz 2, so muss der Fonds sie von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verlangen.
4. Bei Überweisung eines Vorsorgeausgleichs im Rahmen einer Scheidung teilt der Fonds der neuen Vorsorgeeinrichtung ausserdem die Höhe des Anteils der Austrittsleistung gemäss Artikel 15 BVG mit.
5. Ab seinem Beitritt ist der Versicherte den Statuten und Reglementen des Fonds unterstellt.

Artikel 7 **Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung**

1. Der Fonds kann bis spätestens sechs Monate nach dem Beitritt vom Versicherten verlangen, dass er seine volle Arbeitsfähigkeit bestätigt und gegebenenfalls von ihm verlangen, dass er zu diesem Zweck einen Gesundheitsfragebogen ausfüllt und sich auf Kosten des Fonds ärztlich untersuchen lässt. Auf dieser Grundlage kann der Fonds aus gesundheitlichen Gründen Vorbehalte im Zusammenhang mit den Risiken Invalidität und Tod anbringen.
2. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens fünf Jahren. Der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.

3. Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zu einer Arbeitsunfähigkeit, welche die Invalidität oder den Tod zur Folge hat, so besteht im überobligatorischen Bereich kein Leistungsanspruch, unter Vorbehalt der aus der Freizügigkeitsleistung resultierenden Leistungen. Die Invaliden- oder Todesfallleistungen des Fonds werden unter Vorbehalt der mit der Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert. Die Reduzierung ist lebenslänglich, längstens jedoch bis zum Ende des Leistungsanspruchs.
4. Bis zur Mitteilung der Aufnahme mit oder ohne Leistungsvorbehalt besteht ein provisorischer Vorsorgeschutz zugunsten des Versicherten. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden die Vorsorgeleistungen erbracht, die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung eines allfälligen Vorbehalts erworben wurden. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestand.
5. Macht die zu versichernde Person unrichtige Angaben oder verschweigt sie Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert die ärztliche Untersuchung, kann der Fonds der zu versichernden Person binnen einer Frist von sechs Monaten, nachdem er sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bezüglich der Risikoleistungen erklären.

Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann der Fonds die Vorsorgeleistungen kürzen oder verweigern und allenfalls zu viel bezahlte Vorsorgeleistungen zurückfordern.

Artikel 8 Ende

1. Die Mitgliedschaft beim Fonds erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem andern Grund als Invalidität oder Altersrücktritt endet, oder wenn der massgebende Lohn gemäss Artikel 10 die Eintrittsschwelle (siehe Anhang I) nicht mehr überschreitet.
2. Der Arbeitnehmer bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
3. Artikel 38 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

Artikel 9 Unbezahlter Urlaub

1. Bei einem mit dem Arbeitgeber vereinbarten unbezahlten Urlaub bleibt der Versicherte während maximal zwei Jahren beim Fonds angeschlossen.
2. Während des unbezahlten Urlaubs werden vom Versicherten und vom Arbeitgeber weder Sparbeiträge noch Prämien für die Risiken Tod und Invalidität geschuldet.
3. Das vorhandene Altersguthaben wird während des Urlaubs zu dem vom Stiftungsrat zu diesem Zweck vorgesehenen Satz verzinst. Es werden keine Altersgutschriften gewährt. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen. Sie werden gekürzt, wenn der Versicherte Leistungen von einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Artikel 9bis Weiterführung der Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

1. Der Versicherte, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, kann weiterversichert bleiben, sofern er die Weiterversicherung vor Ablauf der Kündigungsfrist und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich beantragt. In diesem Fall werden die Versicherungsbedingungen in einer Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem Versicherten geregelt.
2. Während der Weiterversicherung kann der Versicherte die Vollversicherung oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Der Versicherte teilt dem Fonds in seinem Antrag auf Weiterversicherung mit, in welchem Umfang – Voll- oder Risikoversicherung – er weiterversichert sein will.
3. Die Freizügigkeitsleistung bleibt im Fonds, auch wenn der Versicherte lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist der Fonds die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung, als diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
4. Der Versicherte zahlt neben seinen eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers aufgrund seines letzten versicherten Lohnes bevor der Weiterversicherung. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich vorschüssig.
5. Die Weiterversicherung endet, wenn der Versicherte:
 - a. die Weiterversicherung kündigt;
 - b. mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist. Der Versicherte gilt als in Verzug, wenn er die Beiträge nicht innert 30 Tagen nach deren Fakturierung zahlt;
 - c. das ordentliche Rücktrittsalter erreicht;
 - d. Anspruch auf eine volle temporäre Invalidenrente hat. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
 - e. Vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters stirbt;
 - f. in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel seiner Freizügigkeitsleistung in die neue Einrichtung überwiesen wird.
6. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet. Der Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf ist nicht mehr möglich.

Definitionen

Artikel 10 Massgebender Lohn

1. Der massgebende Lohn entspricht dem jährlichen Basislohn einschliesslich des 13. Monatslohns (aber ohne Bonus oder ähnlichen variablen Lohnbestandteilen sowie anderen Vergütungen und Zulagen).
2. Beim Beitritt zum Fonds entspricht er dem zu diesem Zeitpunkt gültigen vertraglichen 12-fachen Monatslohn.
3. Bei einem Arbeitsvertrag mit Stundenlohn entspricht der massgebende Lohn grundsätzlich dem Vorjahreslohn.
4. Der massgebende Lohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt. Falls der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe all seiner AHV-pflichtigen Löhne diese Limite überschreitet, so muss er den Fonds über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne informieren.
5. Der Arbeitgeber meldet dem Fonds den massgebenden Lohn beim Beitritt und danach bei jeder Änderung.

Artikel 11 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsbetrags. Der Koordinationsabzug beläuft sich auf einen Drittel des massgebenden Lohns, maximal aber auf CHF 20'000.
2. Bei jeder Erhöhung des Jahreslohnes wird der versicherte Lohn entsprechend angepasst.
3. Bei anderen Arbeitgebern erzielte Einkommen können beim Fonds nicht freiwillig versichert werden.
4. Sinkt der versicherte Lohn vorübergehend infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder ähnlicher Umstände, so wird er mindestens während der Dauer der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR), des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f OR, des Urlaubs des anderen Elternteils nach Artikel 329g und 329g^{bis} OR, des Betreuungsurlaubs gemäss Artikel 329i OR oder des Adoptionsurlaubs gemäss Artikel 329j OR aufrechterhalten, sofern die versicherte Person nicht deren Herabsetzung verlangt.

Artikel 12 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

1. Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
2. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils werden vom Versicherten finanziert.
3. In der Berechnung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

Artikel 13 Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad im Sinne des vorliegenden Vorsorgereglements entspricht dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit des Versicherten und der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.

Artikel 14 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht 65 Jahren für Männer und für Frauen unter Vorbehalt der schrittweisen Erhöhung des Rücktrittsalters der Frauen gemäss Anhang VI Ziffer 12.

Artikel 15 Altersguthaben

1. Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
 - a. der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. den persönlichen Einkäufen (Artikel 18);
 - c. den Altersgutschriften (Artikel 16);
 - d. den Beträgen aus dem Vorsorgeausgleich gemäss den Artikeln 123, 124 und 124a ZGB;
 - e. den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
 - f. den allfälligen, durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufen;
 - g. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.
2. Die Freizügigkeitsleistung, die persönlichen Einkäufe des Versicherten oder des Arbeitgebers sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
3. Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz unter Berücksichtigung der finanziellen Struktur des Fonds sowie der erzielten Anlageperformance. Der Stiftungsrat legt Ende Geschäftsjahr den Zinssatz fest, der den Altersguthaben sowie den VP-Konten für das verstrichene Geschäftsjahr gutgeschrieben wird, und bestimmt den Zinssatz, der im folgenden Geschäftsjahr bei einem Freizügigkeits- oder Vorsorgefall gutgeschrieben wird. Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben gemäss den BVG-Mindestanforderungen geführt (Schattenrechnung). Es wird zu dem vom Stiftungsrat beschlossenen Zinssatz verzinst. Dieses Konto stellt jedoch im Rahmen der Anwendung des FZG nur einen Vergleichswert dar.
4. Das Konto «vorzeitige Pensionierung» (Artikel 66) ist nicht Bestandteil des Altersguthabens.

Artikel 16 Altersgutschriften

1. Anspruch auf Altersgutschriften haben die aktiven Versicherten in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) sowie in Abhängigkeit von der gewählten Planvariante festgelegt. Die Übergangsbestimmungen gemäss Anhang VI Ziffern 15 und 16 bleiben vorbehalten.

Alter	Altersgutschrift		
	Plan Basic	Plan Standard	Plan Top
17 – 19 Jahre	0.0%	0.0%	0.0%
20 – 24 Jahre	5.0%	7.5%	7.5%
25 – 34 Jahre	15.5%	19.0%	24.0%
35 – 44 Jahre	18.5%	22.0%	27.0%
45 – 54 Jahre	22.0%	25.5%	30.5%
55 – Pensionierung	25.5%	29.0%	34.0%

Artikel 17 Wahl der Planvariante

1. Der Versicherte kann jedes Jahr auf den 1. April die Planvariante (Plan Basic, Plan Standard, Plan Top) wechseln. Der Entscheid muss dem Fonds bis spätestens dem 15 März anhand des entsprechenden Formulars, das auf der Website des Fonds oder bei der Verwaltung verfügbar ist, im Voraus mitgeteilt werden. Ohne Mitteilung bleibt der Versicherte in der vorher gewählten Planvariante versichert.
2. Neu angeschlossene Versicherte und Versicherte, die nie einen Plan ausgewählt haben, werden im Plan Standard versichert. Die Übergangsbestimmungen gemäss Anhang VI Ziffer 17 bleiben vorbehalten.
3. Temporär aus der Schweiz ins Ausland entsandte Expats werden ab dem 1. Tag der Entsendung in der Planvariante «Standard» versichert.

Artikel 18 Einkauf von Leistungen

1. Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.
2. Auf Anfrage und im Rahmen der kantonalen und bundesgesetzlichen Steuerbestimmungen kann der aktiver Versicherte Einkäufe tätigen, um seine Altersleistungen zu erhöhen. Eine einzige Einlage pro Jahr ist im Prinzip möglich. Vor dem ersten Einkauf muss der Versicherte das entsprechende Formular, welches auf der Website des Fonds und bei der Verwaltung verfügbar ist, ausfüllen.
3. Freiwillige Einkäufe nach Absatz 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 64 nicht mehr zulässig ist sowie die Wiedereinkäufe im Fall der Ehescheidung nach Artikel 58 Abs. 5.
4. Der Betrag des persönlichen Einkaufs entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (siehe Anhang II) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a. Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in den Fonds eingebracht hat;
 - b. getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Artikel 64 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
 - c. Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr des Versicherten übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle;
 - d. das bei einer Teilpensionierung als Rente oder Kapital bezogene Altersguthaben.
5. Für Versicherte, die nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes gemäss Artikel 11 nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann der Versicherte sich in die vollen reglementarischen Leistungen nach Absatz 4 einkaufen.
6. Die persönlichen Einkäufe können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Der Fonds garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an ihn überwiesenen Einlagen.

7. Der Arbeitgeber kann Zuwendungen oder Sonderbeiträge an den Fonds leisten. In diesem Fall gibt er Anweisungen für deren Verwendung entsprechend den Statuten und dem Reglement des Fonds de Pensions Nestlé.
8. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 58 Absatz 5.
9. Schenkungen und Vermächtnisse müssen im allgemeinen Interesse des Fonds verwendet werden.

Einkünfte des Fonds

Artikel 19 Beiträge

1. Der Beitrag des Arbeitgebers und des aktiven Versicherten an den Fonds werden ab dem Tag des Beitritts, frühestens jedoch ab dem 1. Januar, der auf das Datum folgt, an dem der Versicherte das 19. Altersjahr vollendet, geschuldet. Vor diesem Zeitpunkt sind keine Beiträge zahlbar. Die Risikoprämie Tod und Invalidität wird vom Fonds bis zum 1. Januar übernommen, der auf das Datum folgt, an dem der Versicherte das 24. Altersjahr vollendet.
2. Der Beitrag setzt sich aus dem Sparbeitrag und der Risikoprämie Tod und Invalidität zusammen.
3. Die Risikoprämie des Versicherten und des Arbeitgebers werden der allgemeinen Risikorückstellung des Fonds zugewiesen, welche die Leistungen bei Tod und Invalidität gemäss den Artikeln 34 bis 57 deckt. Diese Beiträge werden in der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Artikel 61 und folgende nicht berücksichtigt.
4. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Lohnzahlung oder der Lohnersatzleistungen, spätestens jedoch am Tag des effektiven Rücktritts oder am Ende des Sterbemonats. Artikel 30 bleibt vorbehalten.
5. Die Beiträge der aktiven Versicherten werden vom Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und am Ende jedes Monats zusammen mit den eigenen Beiträgen an den Fonds überwiesen.
6. Wenn die finanzielle Situation und das Vorsorgeziel es erlauben, kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber beschliessen, die Versicherten und den Arbeitgeber vorübergehend von der Beitragszahlung zu befreien. In diesem Fall wird das Altersguthaben weiterhin mit den Sparbeiträgen aus dem Fondsvermögen geäufnet.

Artikel 20 Beitrag des Versicherten

1. Der Versicherte ist ab seinem Beitritt zum Fonds und solange er im Arbeitsverhältnis steht, beitragspflichtig, längstens jedoch bis er Anspruch auf die Beitragsbefreiung gemäss Artikel 37 hat oder bis er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Artikel 30 bleibt vorbehalten.
2. Die Höhe des Beitrags des Versicherten beträgt in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) sowie in Abhängigkeit von der gewählten Planvariante:

Alter	Sparbeitrag			Risikobeitrag
	Plan Basic	Plan Standard	Plan Top	Alle Pläne
17 – 19 Jahre	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
20 – 24 Jahre	0.0%	2.5%	2.5%	0.0%
25 – Pensionierung	5.0%	8.5%	13.5%	0.5%

Die Übergangsbestimmungen gemäss Anhang VI Ziffer 15 und 16 bleiben vorbehalten.

Artikel 21 Beitrag des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig.
2. Die Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Sparbeitrag Alle Pläne	Risikobeitrag Alle Pläne
17 – 19 Jahre	0.0%	0.0%
20 – 24 Jahre	5.0%	0.0%
25 – 34 Jahre	10.5%	1.0%
35 – 44 Jahre	13.5%	1.0%
45 – 54 Jahre	17.0%	1.0%
55 – Pensionierung	20.5%	1.0%

Die Übergangsbestimmungen gemäss Anhang VI Ziffer 15 und 16 bleiben vorbehalten.

3. Der Arbeitgeber überweist dem Fonds monatlich seine eigenen Beiträge sowie die vom Lohn des Versicherten abgezogenen Beiträge.

Leistungen des Fonds

Allgemeines

Artikel 22 Leistungen

Der Fonds erbringt gemäss den nachstehenden Bedingungen folgende Leistungen:

- a. Altersrenten und/oder Alterskapitalien;
- b. Überbrückungsrenten;
- c. temporäre Invalidenrenten;
- d. Beitragsbefreiung;
- e. Ehegattenrenten;
- f. Lebenspartnerrenten;
- g. Kinderrenten;
- h. Todesfallkapitalien;
- i. Freizügigkeitsleistungen;
- j. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- k. Leistungen bei Scheidung.

Artikel 23 Auskunft- und Meldepflicht

1. Arbeitgeber, aktive, invalide und pensionierte Versicherte sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind dem Fonds gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
2. Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
3. Der Fonds behält sich das Recht vor, den Beginn der Zahlung der Leistungen aufzuschieben oder die Zahlung von laufenden Leistungen einzustellen, wenn ein Versicherter oder Anspruchsberechtigter seiner Auskunft- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Artikel 24 Bearbeiten von Personendaten

1. Der Fonds ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die er benötigt, um die ihm nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zur erfüllen, namentlich um:
 - a. die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
 - b. Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
 - c. Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Fonds darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation des Versicherten erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Artikel 25 Zahlung von Leistungen

1. Die Leistungen des Fonds sind wie folgt zahlbar:
 - a. die Renten: monatlich, jeweils am Ende des Monats. Bei geringfügigen Beträgen gemäss Artikel 37 Absatz 3 BVG kann der Fonds die Rente durch eine einmalige gemäss den technischen Grundlagen des Fonds berechnete Abfindung ersetzen;
 - b. die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c. die Freizügigkeitsleistung: sobald sämtliche zur Überweisung erforderlichen Angaben bekannt sind, frühestens jedoch am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
2. Ein Verzugszins wird geschuldet:
 - a. bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - b. bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - c. bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, frühestens jedoch ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.
3. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die überobligatorischen Leistungen können retroaktiv rückgefordert werden, unabhängig davon, ob der Begünstigte gutgläubig war oder die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
4. Muss der Fonds Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem er die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihm diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Der Fonds kürzt seine Leistungen entsprechend, sofern eine Rückerstattung unterbleibt.
5. Wird der Fonds vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt dem Fonds angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass der Fonds nicht leistungspflichtig ist, so verlangt er die vorgeleisteten Beträge zurück.
6. Der Fonds kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen des Fonds gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern der Fonds nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss dem vorliegenden Reglement tritt. Er ist berechtigt, seine Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
7. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen des Fonds kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
8. Die Leistungen des Fonds können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an den Fonds abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
9. Wenn eine dritte Partei (Vorsorgeeinrichtung, Arbeitgeber usw.) im Zusammenhang mit für die Nestlé Gruppe erbrachten Dienstzeiten für den gleichen Versicherungsfall ebenfalls Leistungen entrichtet, so senkt der Fonds seine Leistungen in Form von Renten und Kapital.

10. Die Bestimmungen der Art. 35a Abs. 2 und 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.
11. Erhält der Fonds eine amtliche Meldung, nach der ein Versicherter seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf er die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Artikel 40 BVG gewähren.

Artikel 26 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

1. Der Fonds kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit den in Absatz 2 aufgeführten Einkünften Dritter 100% des massgebenden Lohnes, den der Betroffene bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, zuzüglich allfällige Familienzulagen, übersteigen, unter Vorbehalt von Artikel 38 Absatz 2.

Bezieht ein Invaliden nach dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter weiterhin Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Versicherungen, so kürzt der Fonds seine Leistungen, zusammen mit den in Absatz 2 aufgeführten Einkünften Dritter 100% des massgebenden Lohnes unmittelbar vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, den der Versicherte bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, zuzüglich allfällige Familienzulagen, übersteigen.

2. Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:
- a. die Leistungen der AHV und der IV;
 - b. die Leistungen der Unfallversicherung;
 - c. die Leistungen der Militärversicherung;
 - d. die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden. Darunter fallen ebenfalls die bei Teilpensionierung ausgerichteten Leistungen;
 - e. die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f. die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - g. allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
 - h. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird.
3. Die Hilfslosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.
4. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
5. Nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder -Verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung unter Anwendung von:
- a. Artikel 25 BVV 2; und
 - b. Artikel 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und 47 Abs. 1 MVG (Erreichen des Rücktrittsalters).
- Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Leistungen von ausländischen Versicherungen.
6. Von Dritten ausgerichtete Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen des Fonds in Renten umgerechnet.
7. Zahlt die Unfallversicherung, die Militärversicherung oder eine vergleichbare ausländische Versicherung eine Invalidenrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, so gilt die ab diesem Zeitpunkt fällige Altersrente des Fonds für die Anwendung dieses Artikels als Invalidenrente.
8. Falls die Leistungen des Fonds gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
9. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
10. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt dem Fonds.

Artikel 27 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Fonds an die Preisentwicklung angepasst werden. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden können. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Altersleistungen

Artikel 28 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres. Artikel 14 bleibt vorbehalten.
Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Empfänger stirbt.
2. Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlange die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 60 und folgende, sofern er nachweisen kann, dass er anderweitig eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausübt oder bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet ist. Artikel 9bis bleibt vorbehalten.
3. Der Stiftungsrat kann bei betrieblichen Restrukturierungen einen früheren Altersrücktritt festlegen.

Artikel 29 Betrag der Altersrente

Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Versicherten (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:

Umwandlungssatz		
Alter	Männer	Frauen
58	4.40%	4.70%
59	4.50%	4.80%
60	4.60%	4.90%
61	4.70%	5.05%
62	4.85%	5.20%
63	4.95%	5.35%
64	5.10%	5.50%

Umwandlungssatz		
Alter	Männer	Frauen
65	5.20%	5.65%
66	5.35%	5.80%
67	5.50%	6.00%
68	5.70%	6.25%
69	5.90%	6.45%
70	6.10%	6.65%

Artikel 30 Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter

1. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter kann der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber verlangen, dass er bis zum Ende seiner Erwerbstätigkeit weiter versichert bleibt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.
2. Bleibt der Versicherte im Fonds versichert, kann er wahlweise:
 - a. den Aufschub der Auszahlung der Leistungen ohne Zahlung der Beiträge (weder für den Versicherten noch für den Arbeitgeber) verlangen. In diesem Fall werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften gemäss Artikel 16 gutgeschrieben, dieses wird jedoch weiter mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz verzinst;
 - b. den Aufschub der Auszahlung der Leistungen mit Beitragszahlung verlangen; Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge richten sich nach Artikel 20 und 21. Dem Altersguthaben werden weiterhin Altersgutschriften auf Basis des versicherten Lohnes und des in Artikel 16 für die letzte Altersklasse festgelegten Satzes gutgeschrieben.

Die Wahl muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, erfolgen und ist unwiderruflich.

3. Bei Reduzierung des Beschäftigungsgrades kann der Versicherte eine Teilpensionierung gemäss Artikel 31 verlangen.
4. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des erworbenen Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz im Pensionierungszeitpunkt.
5. Stirbt ein Versicherter während der Weiterversicherung, gilt er für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezüger; Artikel 39 bis 52 sind anwendbar. Es wird ein Todesfallkapital gemäss den Artikeln 53 bis 56 ausgezahlt. Invalidenleistungen werden keine fällig; bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung resp. der Lohnersatzleistungen die Altersrente fällig.

Artikel 31 Teilpensionierung

1. Ein 58-jähriger aktiver Versicherter kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls sein Beschäftigungsgrad um mindestens 20% abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Reduzierung des Beschäftigungsgrades. Die Bestimmung von Artikel 27 Absatz 3 bleibt vorbehalten.
2. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als Pensionierter betrachtet;
 - b. für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet.
3. Bei jeder nachträglichen Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20% kann der Versicherte die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen. Die Pensionierung kann jedoch höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei der dritte Schritt obligatorisch der Vollpensionierung entspricht.
4. Jeder Teil der Teilpensionierung kann in Kapital, in Renten oder einer kombinierten Form ausgerichtet werden. Die Bestimmungen von Artikel 32 bleiben vorbehalten.

Artikel 32 Alterskapital

1. Unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 8 kann der aktive Versicherte oder der Versicherte, der eine temporäre Invalidenrente bezieht, die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Altersguthabens verlangen, sofern er seine Absicht – im Prinzip drei Monate vor der Pensionierung – unwiderruflich schriftlich bekannt gibt.
Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.
2. Mit der Auszahlung des Alterskapitals erlischt der Anspruch auf weitere Leistungen des Fonds entsprechend.
3. Bei Teilpensionierung kann der Versicherte höchstens drei Kapitalauszahlungen verlangen.
4. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.

Artikel 33 Überbrückungsrente

1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen, die bis zum Beginn des Anspruchs auf die ordentliche Altersrente ausgezahlt wird.
2. Die Überbrückungsrente ist ein Vorschuss des Fonds. Dieser Vorschuss wird mit einer sofortigen Kürzung des Altersguthabens ausgeglichen. Der Betrag der Kürzung wird gemäss den Kürzungsfaktoren (siehe Anhang IV) ermittelt.
3. Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, so wird auf der Überbrückungsrente keine Hinterlassenenrente gewährt.
4. Der Betrag der jährlichen Überbrückungsrente wird vom Versicherten frei, aber unwiderruflich gewählt. Er darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

Temporäre Invalidenrente

Artikel 34 Anerkennung der Invalidität

1. Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch beim Fonds im gleichen Ausmass als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, beim Fonds versichert waren. Vorbehalten bleiben die in Artikel 23 Buchstaben b und c BVG vorgesehenen Fälle.
2. Nach Konsultation des Vertrauensarztes kann der Fonds auch eine temporäre Invalidenrente gewähren.
3. Gegen die IV-Verfügung kann der Fonds innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim zuständigen Gericht erheben.
4. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte vom Fonds nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor dem Rücktritt entstanden ist.
5. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Invalidenrente des Fonds entsprechend angepasst.
6. Wird der Fonds gegenüber einem Versicherten leistungspflichtig, der unter einem Geburtsgebrechen leidet oder dessen Invalidität vor seiner Volljährigkeit eingetreten ist, und der im Zeitpunkt der Erhöhung seiner

Erwerbsunfähigkeit beim Fonds versichert war, so beschränkt sich der Leistungsanspruch auf das BVG-Minimum.

Artikel 35 Anspruch auf die temporäre Invalidenrente

1. Der Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente des Fonds beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt unter Vorbehalt von Artikel 38 mit dem Tod des Versicherten oder dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf Altersleistungen gemäss Artikel 28, 29 und 32.
2. Die temporäre Invalidenrente des Fonds wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, welche mindestens 80% des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
3. Der Fonds richtet folgende Invalidenrenten aus:

Invaliditätsgrad der IV	Invaliditätsgrad des Fonds
Unter 40%	0%
ab 40%	Prozentsatz entsprechend dem Invaliditätsgrad der IV
ab 70%	100%

4. Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente des Fonds erhält, gilt:
 - a. als Invaliden für jenen Teil seines Altersguthabens, der dem Altersguthaben multipliziert mit der Teilrente in % entspricht;
 - b. als aktiver Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

Artikel 36 Betrag der temporären Invalidenrente

1. Der Jahresbetrag der vollen temporären Invalidenrente entspricht 65% des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes.
2. Die temporäre Invalidenrente entspricht der vollen Invalidenrente multipliziert mit dem Invaliditätsgrad des Fonds.

Artikel 37 Beitragsbefreiung

1. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die temporäre Invalidenrente und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die temporäre Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des versicherten Lohnes.
2. Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des Invaliden gemäss Plan Standard und die Beiträge des Arbeitgebers für diesen Versicherten zulasten des Fonds. Die persönlichen Beiträge des Invaliden werden zur Summe seiner persönlichen Beiträge hinzugezählt. Das Altersguthaben des Versicherten wird um die gemäss dem Plan Standard auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes vor Eintreten der Erwerbsunfähigkeit und des zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorsorgereglements im Verhältnis zum Invaliditätsgrad des Fonds berechneten Altersgutschriften erhöht.

Artikel 38 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a. während 3 Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - b. solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann der Fonds die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
3. Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

Ehegattenrente

Artikel 39 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet. Artikel 41 bleibt vorbehalten.

Artikel 40 Betrag der Ehegattenrente

1. Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
 - a. wenn der verstorbene Versicherte aktiv war: 45% des versicherten Lohnes;
 - b. wenn der verstorbene Versicherte invalid oder pensioniert war: 70% der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder der Altersrente.
 - c. die Übergangsbestimmungen in Anhang VI bleiben vorbehalten.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jeden die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigenden Monat um 0.2% gekürzt.
3. Bei teilpensionierten Versicherten entspricht der Betrag der Ehegattenrente der Summe der Ehegattenrente des teilaktiven Versicherten und der Ehegattenrente des teilpensionierten Versicherten. Dasselbe gilt für teilinvalide Versicherte.

Artikel 41 Heirat des überlebenden Ehegatten

Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, so endet der Anspruch auf die Ehegattenrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf er heiratet, und er erhält eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Renten. Mit der Auszahlung der Leistung gemäss vorliegender Bestimmung erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen des Fonds.

Artikel 42 Heirat nach dem ordentlichen Rücktrittsalter

1. Bei Heirat nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Betrag der Ehegattenrente folgendermassen gekürzt:

Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	Kürzung
1	20%
2	40%
3	60%
4	80%
5	100%

2. Die obligatorische BVG-Ehegattenrente ist jedoch garantiert.

Artikel 43 Kapitaloption

Tritt der Tod nach dem vollendeten 58. Altersjahr des Versicherten ein, kann der überlebende Ehegatte vor der ersten Rentenzahlung die Auszahlung von bis zu 50% seiner Rente in Kapitalform beantragen. Die zur Umwandlung der Rente in ein Kapital anwendbaren Faktoren sind in Anhang IV aufgeführt. Die Ehegattenrente wird entsprechend gekürzt.

Lebenspartnerrente

Artikel 44 Anspruchsberechtigter

1. Stirbt ein Versicherter ohne Ehegatten, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er am Todestag vom Versicherten als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.
2. Der Versicherte muss dem Fonds zu Lebzeiten die Bezeichnung des Lebenspartners anhand des entsprechenden Formulars, das auf Website des Fonds oder bei der Verwaltung verfügbar ist, mitteilen.
3. Als Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a. nicht verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
 - b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
 - c. mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren unmittelbar bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.
4. Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - für die Bedingungen der Buchstaben a – b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
 - für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung;
 - für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
 - für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
5. Der Fonds kann weitere Beweismittel verlangen.

6. Der überlebende Lebenspartner muss seinen Anspruch spätestens 12 Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich beim Fonds geltend machen.
7. Der Fonds schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

Artikel 45 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt.

Artikel 46 Betrag der Lebenspartnerrente

1. Der Betrag der jährlichen Lebenspartnerrente entspricht:
 - a. wenn der verstorbene Versicherte aktiv war: 45% des versicherten Lohnes;
 - b. wenn der verstorbene Versicherte invalid oder pensioniert war: 70% der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder der Altersrente.
2. Bezieht der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente des Fonds oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Ausland, so kann der Fonds die Lebenspartnerrente um den bereits bezogenen Betrag kürzen. Die Übergangsbestimmungen in Anhang VI bleiben ferner vorbehalten.
3. Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Lebenspartnerrente für jeden die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigenden Monat um 0.2% gekürzt.

Artikel 47 Heirat des überlebenden Lebenspartners

Heiratet der überlebende Lebenspartner oder lebt er mit einem neuen Lebenspartner, so endet der Anspruch auf die Rente am Ende des Monats, in dessen Verlauf er heiratet oder eine neue Partnerschaft eingeht und er erhält eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Renten.

Artikel 48 Bezeichnung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter

Bei Bezeichnung eines neuen Lebenspartners nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Betrag der Lebenspartnerrente folgendermassen gekürzt:

Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	Kürzung
1	20%
2	40%
3	60%
4	80%
5	100%

Artikel 49 Kapitaloption

Tritt der Tod nach dem vollendeten 58. Altersjahr des Versicherten ein, kann der überlebende Lebenspartner vor der ersten Rentenzahlung die Auszahlung von bis zu 50% seiner Rente in Kapitalform beantragen. Die zur Umwandlung der Rente in ein Kapital anwendbaren Faktoren sind in Anhang VI aufgeführt. Die Lebenspartnerrente wird entsprechend gekürzt.

Kinderrente

Artikel 50 Anspruchsberechtigte

1. Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten des Fonds haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt ein Versicherter, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
3. Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte im Sinne des AHVG überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt seines Todes aufgekomen ist).

Artikel 51 Anspruch auf die Kinderrente

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, oder mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
2. Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70% invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Artikel 52 Betrag der Kinderrente

1. Die jährliche Kinderrente beträgt für jedes Kind:
 - a. wenn der Versicherte aktiv ist und invalid wird: 10% des versicherten Lohnes, höchstens jedoch CHF 12'000 pro Jahr. Die Rente wird mit dem Invaliditätsgrad des Fonds gewichtet;
 - b. für ein neues Kind eines Bezügers einer Invalidenrente: 15% der laufenden temporären Invalidenrente, höchstens jedoch CHF 12'000 pro Jahr (Obergrenze wird mit dem Invaliditätsgrad des Fonds gewichtet);
 - c. wenn der Versicherte pensioniert ist: 15% der laufenden Altersrente, höchstens jedoch CHF 12'000 pro Jahr (Obergrenze wird mit dem Pensionierungsgrad des Versicherten gewichtet);
 - d. wenn der verstorbene Versicherte aktiv war: 10% des versicherten Lohnes;
 - e. wenn der verstorbene Versicherte invalid oder pensioniert war: 15% der laufenden Rente des Versicherten.
2. Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt.

Todesfallkapital

Artikel 53 Mit Hinterlassenenleistungen gemäss Artikel 39 oder 45

Gelangt im Todesfall eines aktiven oder invaliden Versicherten eine Ehegattenrente gemäss Artikel 39, Lebenspartnerrente gemäss Artikel 45 oder eine Abhängigenrente gemäss den Übergangsbestimmungen in Anhang VI zur Auszahlung, so zahlt der Fonds dem Bezüger der vorstehenden Rente ein Todesfallkapital in Höhe der Summe der persönlichen Einkäufe des Versicherten gemäss Artikel 18 samt Zinsen abzüglich der nicht zurückgezahlten Vorbezüge samt Zinsen, die im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder einer Scheidung getätigt wurden. Zudem wird die Differenz der ab dem 01.07.2026 vom Versicherten in seiner Eigenschaft als aktiver Versicherter aufgrund seiner Wahl des Vorsorgeplans persönlich geleisteten Sparbeiträgen und den Sparbeiträgen des Plans Basic gemäss Artikel 20 ebenfalls ausgerichtet.

Ferner entspricht das Todesfallkapital mindestens dem im Zeitpunkt des Todes erworbenen Altersguthabens abzüglich des Barwerts der Ehegatten-/ Lebenspartner- oder Abhängigenrente.

Artikel 54 Ohne Hinterlassenenleistungen gemäss Artikel 39 oder 45

1. Gelangt im Todesfall eines aktiven oder invaliden Versicherten keine Ehegattenrente gemäss Artikel 39 oder Lebenspartnerrente gemäss Artikel 45 sowie keine Abhängigenrente gemäss den Übergangsbestimmungen von Anhang VI zur Auszahlung, so haben die Hinterlassenen des verstorbenen Versicherten, unabhängig vom Erbrecht, Anspruch auf ein Todesfallkapital nach folgender Rangordnung:
 - A.
 - a. die rentenberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten;
 - b. bei deren Fehlen: die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen;Bei Fehlen von begünstigten Personen der Begünstigungskategorie A:
 - B.
 - a. die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - b. bei deren Fehlen: die Eltern;
 - c. bei deren Fehlen: die Geschwister.Bei Fehlen von begünstigten Personen der Begünstigungskategorie B:
 - C. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

2. Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.
3. Der Versicherte kann anhand des entsprechenden, auf der Website und bei der Verwaltung des Fonds verfügbaren Formulars die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.
4. Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder der Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Absatz 1.
5. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 12 Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber dem Fonds geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verfallen dem Fonds.

Artikel 55 Betrag des Todesfallkapitals

1. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben.
2. Für die Anspruchsberechtigten der Kategorie C entspricht das Todesfallkapital 50% des vorhandenen Altersguthabens. Von diesem Betrag werden sämtliche vom Fonds bereits ausgerichtete Leistungen abgezogen.

Artikel 56 Betrag des einmaligen Sterbegeldes

Stirbt ein aktiver Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, wird dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen, dem überlebenden bezeichneten Lebenspartner, bei dessen Fehlen, den Waisen, bei deren Fehlen, dem Nachlass ein einmaliges Sterbegeld von CHF 5'000 ausgezahlt.

Leistungen bei Ehescheidung

Artikel 57 Rente des geschiedenen Ehegatten

1. Stirbt ein geschiedener Versicherter, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten:
 - a. wenn ihm bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde;
 - b. wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet, spätestens jedoch, wenn der Anspruch auf die Rente gemäss Scheidungsurteil geendet hätte.
3. Die Rente des geschiedenen Ehegatten wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV die Rente gemäss Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
4. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinen Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten.

Artikel 58 Verfahren bei Scheidung

1. Der Fonds vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten. Er gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und FZG.
2. Wird ein aktiver Versicherter zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert der Fonds seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
 - a. das reglementarische Altersguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; dies führt zu einer Verminderung aller Guthaben des Versicherten und der Leistungen, welche auf der Grundlage des Altersguthabens berechnet werden, insbesondere das Alterskapital und die Altersrente. Das BVG-Altersguthabens wird proportional gekürzt.
 - b. bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt der Fonds den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.
3. Wird ein Invaliden zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert der Fonds seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
 - a. das reglementarische Altersguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage des reglementarischen Altersguthabens berechnet werden; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten werden im gleichen Verhältnis vermindert (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge);
 - b. der Vorsorgeausgleich hat keine Auswirkungen auf die Invalidenleistungen (laufende Invalidenrente, Beitragsbefreiung, laufende und künftige Invaliden-Kinderrenten);
 - c. bei Kürzung der Invalidenrente infolge Überversicherung kann das reglementarische Altersguthaben nur dann vermindert werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

4. Wird ein Pensionierter zum Vorsorgeausgleich verpflichtet (einschliesslich ehemalige Bezüger von Invalidenrenten), so vermindert der Fonds seine Vorsorgeleistungen wie folgt:
 - a. die laufende Altersrente wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; diese Rentenverminderung wird gemäss Artikel 19h FZV in eine lebenslängliche Rente umgerechnet, welche der Fonds zu Gunsten der berechtigten Person ausrichtet (Scheidungsrente);
 - b. die Verminderung der Altersrente hat keine Auswirkungen auf allfällige im Zeitpunkt des Ausgleichs laufende Alterskinderrenten sowie auf allfällige Waisenrenten, welche im Anschluss an die Alterskinderrenten ausgerichtet werden; neu infolge Tod des Pensionierten entstehende Alterskinderrenten und Waisenrenten werden hingegen auf der Grundlage der verminderten Altersrente berechnet.
5. Aktive Versicherte und Invalide, deren Altersguthaben im Rahmen einer Scheidung vermindert wurden, können ihr Altersguthaben jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Artikel 18 sind nicht anwendbar. Diese Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrag nicht überschreiten. Pensionierte können die im Rahmen einer Scheidung verminderte Altersrente nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.
6. Die Ausgleichsleistung (Kapital oder Rente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt jedoch Folgendes:
 - a. Ab Alter 58 wird die Ausgleichsleistung auf Antrag der berechtigten Person direkt an diese ausbezahlt.
 - b. Ab dem ordentlichen Rücktrittsalter wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechnigte Person ausbezahlt, ausser wenn die berechnigte Person deren Überweisung an ihre Vorsorgeeinrichtung verlangt, und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt.
 - c. Auf Antrag des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungsrente durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, deren Betrag nach den Grundsätzen von Artikel 19h FZV berechnet wird.
7. Wird ein aktiver Versicherter oder Invaliden zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechnigt, so werden die überwiesenen Leistungen wie eine eingebrachte Austrittsleistung verwendet. Die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen gelten sinngemäss. Das BVG-Altersguthaben wird erhöht, sofern und soweit ein entsprechender Betrag überwiesen wird. Wird ein Pensionierter zum Vorsorgeausgleich berechnigt, so wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement.
8. Bei einer Scheidung teilt der Fonds dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss den Artikeln 24 FZG und 19k FZV mit.
9. Auf Antrag des Versicherten oder des Gerichts prüft der Fonds einen geplanten Vorsorgeausgleich und nimmt dazu schriftlich Stellung (Durchführbarkeitserklärung).

Freizügigkeitsleistung

Artikel 59 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 19. Geburtstag

1. Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem 1. Januar nach seinem 19. Geburtstag, so hat er keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Hat der Versicherte vor dem 1. Januar nach seinem 19. Geburtstag eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Artikel 60 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, treten aus dem Fonds aus und haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Bestimmung von Artikel 28 Absatz 3 bleibt vorbehalten.
2. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, können die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben oder bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet sind, ohne das ordentliche Rücktrittsalter erreicht zu haben.
3. Versicherte, deren IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Artikel 38 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
4. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist der Fonds die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet.

Artikel 61 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem gesamten Betrag des im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthabens. Hinzu kommt das vorhandene Guthaben des Kontos «vorzeitige Pensionierung».
2. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, das heisst: der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einkäufe) samt Zinsen zum BVG-Mindestzinssatz, zuzüglich der Beiträge des Versicherten ohne Zinsen mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch um 100%). Dieser Betrag beinhaltet das vorhandene Guthaben des Kontos «vorzeitige Pensionierung».

Artikel 62 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Fonds unverzüglich zu informieren. Er teilt ihm mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
2. Der Fonds erstellt für den Versicherten und die neue Vorsorgeeinrichtung eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus ist die Austrittsleistung, die Höhe des BVG-Mindestbetrages, die in den letzten drei Jahren getätigten Einkäufe, die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt der Heirat oder einer eingetragenen Partnerschaft sowie im Alter von 50 Jahren ersichtlich. Die Abrechnung enthält zudem Angaben in Bezug auf einen allfälligen Erwerb von Wohneigentum.
3. Der Fonds teilt dem Versicherten den Betrag der Freizügigkeitsleistung mit und fordert ihn auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten.
4. Geht der Versicherte ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
5. Altersguthaben, die beim Fonds oder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die nicht unter Artikel 1e BVV 2 fällt, vorhanden sind, werden nicht an eine 1e-Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 1e BVV 2 übertragen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, Altersguthaben, die bereits in einer 1e-Vorsorgeeinrichtung

vorhanden sind, an eine andere 1e-Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. In diesem Fall können auch die seit dem Austritt aus der bisherigen 1e-Vorsorgeeinrichtung aufgelaufenen Zinsen beziehungsweise die seither erzielte Performance übertragen werden.

6. Geht der Versicherte kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
7. Unterbreitet der Versicherte keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so überweist der Fonds die Freizügigkeitsleistung automatisch sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.

Artikel 63 Barauszahlung

1. Sofern die internationalen Abkommen es zulassen, kann der Versicherte unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 8 die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a. wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleiben Barauszahlungsverbote gemäss internationalen Staatsverträgen;
 - b. wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.
2. Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht er in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann der obligatorische Teil seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.
3. Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten erfolgen.
4. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.
5. Mit der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung erlischt jeglicher Anspruch des Fonds gegenüber dem Versicherten und seinen Hinterlassenen. Der Versicherungsschutz bezüglich der Risiken Invalidität und Tod bleibt bis zum Beginn des neuen Arbeitsvertrages bestehen, längstens jedoch während einem Monat. Wird der Fonds nachträglich zur Zahlung von Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen verpflichtet, kann er die ausgezahlte nicht rückerstattete Austrittsleistung abziehen.

Wohneigentumsförderung

Artikel 64 Vorbezug

1. Unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 8 kann der aktive Versicherte seine Guthaben der beruflichen Vorsorge bis spätestens 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbezahlen. Der Versicherte muss die notwendigen Belege vorweisen.
2. Die Guthaben der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden.

4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt der Fonds über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung im Sinne des BVG kann der Fonds die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Der Fonds teilt dem Versicherten, welchem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
7. Der Vorbezug wird in erster Linie vom Konto «vorzeitige Pensionierung» und anschliessend vom Altersguthaben des Versicherten abgezogen; dies führt zu einer Verminderung aller Leistungen, welche auf der Grundlage dieser Guthaben berechnet werden. Das BVG-Mindestguthaben wird im gleichen Verhältnis gekürzt.
8. Der Versicherte kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag von mindestens 10'000 Franken, ausser der letzten Rate, bis zum ordentlichen Rücktrittsalter jederzeit zurückzahlen, sofern er nicht vorzeitige Altersleistungen des Fonds bezieht, oder bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
9. Der Versicherte muss den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der zurückbezahlte Betrag wird für den Einkauf von Leistungen verwendet (Artikel 18). Das BVG-Altersguthaben wird im gleichen Verhältnis wie im Zeitpunkt des Vorbezuges erhöht.
11. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Artikel 65 Verpfändung

1. Der aktive Versicherte kann seine Guthaben der beruflichen Vorsorge und/oder seinen Anspruch auf seine Vorsorgeleistungen bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Guthaben der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an den Fonds.

6. Die Barauszahlung (Artikel 64), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Konto «vorzeitige Pensionierung»

Artikel 66 Eröffnung eines Kontos «vorzeitige Pensionierung»

1. Ein aktiver Versicherter kann unter Vorbehalt von Artikel 18 ein zusätzliches Sparkonto (Konto «vorzeitige Pensionierung») eröffnen, mit dem je nach Wahl des Versicherten
 - a. die Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung;
 - b. die Überbrückungsrente nach Artikel 33 finanziert wird.

Das Konto «vorzeitige Pensionierung» wird durch Einkäufe des Versicherten und Überschüsse der Freizügigkeitsleistung sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.

2. Die Einkäufe des Versicherten können dem Konto «vorzeitige Pensionierung» nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Artikel 18 definierten Höchstbetrag erreicht hat, und wenn der Versicherte den Fonds anhand des entsprechenden auf der Website oder bei der Verwaltung des Fonds verfügbaren Formulars unter Angabe des Alters, in dem er vorzeitig pensioniert werden möchte, informiert hat.
3. Die Einkäufe des Versicherten in das Konto «vorzeitige Pensionierung» dürfen die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Kontos «vorzeitige Pensionierung» nicht übersteigen. Resultiert aus der Berechnung von Artikel 18 ein negativer Betrag (vorhandenes Altersguthaben übersteigt den maximal möglichen Betrag), so vermindert sich der Betrag des maximal möglichen Kontos «vorzeitige Pensionierung» um diesen Betrag.
4. Der maximal mögliche Betrag des Kontos «vorzeitige Pensionierung» entspricht der Summe folgender zwei Beträge:
 - a. der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter 58 (siehe Anhang III) unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen von Anhang VI;
 - b. der Kosten für die Finanzierung der maximalen Überbrückungsrente im Alter 58 (siehe Anhang IV).
5. Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.
6. Bei einer Auszahlung im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das Konto «vorzeitige Pensionierung» verwendet, anschliessend das Altersguthaben des Versicherten. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen.
7. Für Versicherte, die das Alter für die vorzeitige Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen bei sofortiger Pensionierung unter Berücksichtigung der Einkäufe des Versicherten zur Finanzierung der Kürzungen bei vorzeitiger Pensionierung das reglementarische Leistungsziel um 5% übersteigen, werden das Altersguthaben und das Konto vorzeitige Pensionierung nicht mehr verzinst, dem Altersguthaben werden die Gutschriften gemäss Artikel 16 nicht mehr gutgeschrieben und die in den Artikeln 20 und 21 erwähnten Sparbeiträge werden nicht mehr geschuldet.

Artikel 67 Verwendung des Kontos «vorzeitige Pensionierung»

1. Das Konto «vorzeitige Pensionierung» wird bei Pensionierung, voller Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Vorsorgereglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.
2. Der Betrag des Kontos «vorzeitige Pensionierung» wird wie folgt ausbezahlt:
 - a. bei Pensionierung: an den Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung seiner Alters- und/oder seiner Überbrückungsrente oder in Kapitalform;
 - b. bei voller Invalidität: an den Versicherten, in Kapitalform;
 - c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Artikel 54, in Kapitalform;
 - d. bei Austritt: zugunsten des Versicherten gemäss Artikel 60 und folgende.
3. Die Leistungen bei der Pensionierung sind auf 105% des Planziels nach Finanzierung der maximal möglichen Leistungen für die Überbrückung begrenzt. Ein eventueller Restbetrag verbleibt im Fonds.
4. Für verheiratete Versicherte ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten für sämtliche Kapitalauszahlungen erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 68 Information der Versicherten

1. Der Fonds übergibt jedem Versicherten bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einen Vorsorgeausweis.
2. Der Vorsorgeausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei Abweichungen zwischen dem Vorsorgeausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Der Fonds informiert jeden Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung des Fonds sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.
4. Auf Anfrage übergibt der Fonds den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Berechnung der Verpflichtungen, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Artikel 69 Sanierungsmassnahmen

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Unter den angemessenen Massnahmen kann der Stiftungsrat unter anderem keine Verzinsung der Altersguthaben gewähren, Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung beschränken, einen Sanierungsbeitrag gemäss Absatz 2 erheben oder die zukünftigen Leistungen anpassen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.
2. Der Fonds kann unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentenbezüglern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentenbezüglern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezüglern wird mit den laufenden Renten verrechnet. Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung und des Sterbegeldes nicht berücksichtigt.
3. Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 1 als ungenügend erweisen, kann der Fonds den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5% betragen.
4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und der Fonds treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.

5. Besteht im Fonds eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Artikel 70 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann dieses Vorsorgereglement und seine Anhänge jederzeit ändern.

Artikel 71 Auslegung

Alle in diesem Vorsorgereglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und des Vorsorgereglements des Fonds sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge entschieden.

Artikel 72 Rechtspflege

Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Vorsorgereglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Artikel 73 Ende der Eigenschaft als Arbeitgeber

1. Ist ein Arbeitgeber keine wirtschaftlich oder finanziell eng mit Nestlé S.A. verbundene juristische Person mehr, so können die im Dienst dieses Arbeitgebers stehenden Versicherten nicht mehr dem Fonds angeschlossen sein; Sonderregelungen in Absprache mit dem Stiftungsrat sind vorbehalten.
2. Die Ausführungsbestimmungen sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt. Dieses wird den Versicherten auf Anfrage abgegeben.

Artikel 74 Massgebender Reglementstext

1. Dieses Vorsorgereglement wurde in französischer Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem französischen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der französische Text massgebend.

Artikel 75 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
2. Es ersetzt das am 1. Januar 2025 in Kraft gesetzte Reglement.
3. Es wird der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreitet.
4. Es wird auf der Website des Fonds veröffentlicht und den Versicherten auf Verlangen auf Papier ausgehändigt.

Anhänge

I	Eintrittsschwelle	36
II	Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens	37
III	Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts	39
IV	Vorfinanzierung der Überbrückungsrente	41
V	Umwandlung der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente in ein Kapital	42
VI	Übergangsbestimmungen	43

Anhang I

Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG.

Anhang II

Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens (Artikel 18)

Das voraussichtliche maximale Altersguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt:

Plan Basic

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.00%	33	163.40%	46	479.00%	59	957.20%
21	5.00%	34	182.20%	47	510.60%	60	1001.80%
22	10.10%	35	201.30%	48	542.80%	63	1141.10%
23	15.30%	36	223.80%	49	575.70%	64	1189.40%
24	20.60%	37	246.80%	50	609.20%	65	1238.70%
25	26.00%	38	270.20%	51	643.40%	66	1238.70%
26	42.00%	39	294.10%	52	678.30%	67	1238.70%
27	58.30%	40	318.50%	53	713.90%	68	1238.70%
28	75.00%	41	343.40%	54	750.20%	69	1238.70%
29	92.00%	42	368.80%	55	787.20%	70	1238.70%
30	109.30%	43	394.70%	56	828.40%		
31	127.00%	44	421.10%	57	870.50%		
32	145.00%	45	448.00%	58	913.40%		

Plan Standard

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.00%	33	208.90%	46	589.20%	59	1151.10%
21	7.50%	34	232.10%	47	626.50%	60	1203.10%
22	15.20%	35	255.70%	48	664.50%	63	1365.50%
23	23.00%	36	282.80%	49	703.30%	64	1421.80%
24	31.00%	37	310.50%	50	742.90%	65	1479.20%
25	39.10%	38	338.70%	51	783.30%	66	1479.20%
26	58.90%	39	367.50%	52	824.50%	67	1479.20%
27	79.10%	40	396.90%	53	866.50%	68	1479.20%
28	99.70%	41	426.80%	54	909.30%	69	1479.20%
29	120.70%	42	457.30%	55	953.00%	70	1479.20%
30	142.10%	43	488.40%	56	1001.10%		
31	163.90%	44	520.20%	57	1050.10%		
32	186.20%	45	552.60%	58	1100.10%		

Plan Top

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.00%	33	251.90%	46	718.10%	59	1391.20%
21	7.50%	34	280.90%	47	763.00%	60	1453.00%
22	15.20%	35	310.50%	48	808.80%	63	1646.00%
23	23.00%	36	343.70%	49	855.50%	64	1712.90%
24	31.00%	37	377.60%	50	903.10%	65	1781.20%
25	39.10%	38	412.20%	51	951.70%	66	1781.20%
26	63.90%	39	447.40%	52	1001.20%	67	1781.20%
27	89.20%	40	483.30%	53	1051.70%	68	1781.20%
28	115.00%	41	520.00%	54	1103.20%	69	1781.20%
29	141.30%	42	557.40%	55	1155.80%	70	1781.20%
30	168.10%	43	595.50%	56	1212.90%		
31	195.50%	44	634.40%	57	1271.20%		

Die Übergangsbestimmungen gemäss Anhang VI Ziffern 15 und 16 bleiben vorbehalten.

Beispiel:

Aktiver Versicherter im Alter 40, Plan Standard.

Versicherter Lohn: CHF 70'000. Altersguthaben: CHF 150'000.

Maximal mögliches Altersguthaben: 396.90% x CHF 70'000 = 277'830.

Maximal möglicher Einkauf: CHF 277'830 – CHF 150'000 = **CHF 127'830.**

Anhang III

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Artikel 66)

Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt:

Plan Basic

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	312.70%	33	379.50%	46	460.50%	59	474.20%
21	317.40%	34	385.20%	47	467.40%	60	398.50%
22	322.20%	35	391.00%	48	474.40%	63	160.20%
23	327.00%	36	396.90%	49	481.50%	64	73.60%
24	331.90%	37	402.90%	50	488.70%	65	0.00%
25	336.90%	38	408.90%	51	496.00%	66	0.00%
26	342.00%	39	415.00%	52	503.40%	67	0.00%
27	347.10%	40	421.20%	53	511.00%	68	0.00%
28	352.30%	41	427.50%	54	518.70%	69	0.00%
29	357.60%	42	433.90%	55	526.50%	70	0.00%
30	363.00%	43	440.40%	56	534.40%		
31	368.40%	44	447.00%	57	542.40%		

Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	327.00%	33	396.90%	46	481.50%	59	500.90%
21	331.90%	34	402.90%	47	488.70%	60	426.50%
22	336.90%	35	408.90%	48	496.00%	63	167.10%
23	342.00%	36	415.00%	49	503.40%	64	83.10%
24	347.10%	37	421.20%	50	511.00%	65	0.00%
25	352.30%	38	427.50%	51	518.70%	66	0.00%
26	357.60%	39	433.90%	52	526.50%	67	0.00%
27	363.00%	40	440.40%	53	534.40%	68	0.00%
28	368.40%	41	447.00%	54	542.40%	69	0.00%
29	373.90%	42	453.70%	55	550.50%	70	0.00%
30	379.50%	43	460.50%	56	558.80%		
31	385.20%	44	467.40%	57	567.20%		

Plan Standard

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	368.10%	33	446.60%	46	541.90%	59	558.20%
21	373.60%	34	453.30%	47	550.00%	60	469.00%
22	379.20%	35	460.10%	48	558.30%	63	188.40%
23	384.90%	36	467.00%	49	566.70%	64	86.40%
24	390.70%	37	474.00%	50	575.20%	65	0.00%
25	396.60%	38	481.10%	51	583.80%	66	0.00%
26	402.50%	39	488.30%	52	592.60%	67	0.00%
27	408.50%	40	495.60%	53	601.50%	68	0.00%
28	414.60%	41	503.00%	54	610.50%	69	0.00%
29	420.80%	42	510.50%	55	619.70%	70	0.00%
30	427.10%	43	518.20%	56	629.00%		
31	433.50%	44	526.00%	57	638.40%		

Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	385.20%	33	467.40%	46	567.20%	59	590.00%
21	391.00%	34	474.40%	47	575.70%	60	502.50%
22	396.90%	35	481.50%	48	584.30%	63	196.60%
23	402.90%	36	488.70%	49	593.10%	64	97.70%
24	408.90%	37	496.00%	50	602.00%	65	0.00%
25	415.00%	38	503.40%	51	611.00%	66	0.00%
26	421.20%	39	511.00%	52	620.20%	67	0.00%
27	427.50%	40	518.70%	53	629.50%	68	0.00%
28	433.90%	41	526.50%	54	638.90%	69	0.00%
29	440.40%	42	534.40%	55	648.50%	70	0.00%
30	447.00%	43	542.40%	56	658.20%		
31	453.70%	44	550.50%	57	668.10%		

Plan Top

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	439.90%	33	533.80%	46	647.80%	59	667.10%
21	446.50%	34	541.80%	47	657.50%	60	560.50%
22	453.20%	35	549.90%	48	667.40%	63	225.20%
23	460.00%	36	558.10%	49	677.40%	64	103.20%
24	466.90%	37	566.50%	50	687.60%	65	0.00%
25	473.90%	38	575.00%	51	697.90%	66	0.00%
26	481.00%	39	583.60%	52	708.40%	67	0.00%
27	488.20%	40	592.40%	53	719.00%	68	0.00%
28	495.50%	41	601.30%	54	729.80%	69	0.00%
29	502.90%	42	610.30%	55	740.70%	70	0.00%
30	510.40%	43	619.50%	56	751.80%		
31	518.10%	44	628.80%	57	763.10%		

Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	460.40%	33	558.60%	46	677.90%	59	705.40%
21	467.30%	34	567.00%	47	688.10%	60	600.80%
22	474.30%	35	575.50%	48	698.40%	63	235.10%
23	481.40%	36	584.10%	49	708.90%	64	116.90%
24	488.60%	37	592.90%	50	719.50%	65	0.00%
25	495.90%	38	601.80%	51	730.30%	66	0.00%
26	503.30%	39	610.80%	52	741.30%	67	0.00%
27	510.80%	40	620.00%	53	752.40%	68	0.00%
28	518.50%	41	629.30%	54	763.70%	69	0.00%
29	526.30%	42	638.70%	55	775.20%	70	0.00%
30	534.20%	43	648.30%	56	786.80%		
31	542.20%	44	658.00%	57	798.60%		

Die Übergangsbestimmungen gemäss Anhang VI Ziffern 15 und 16 bleiben vorbehalten.

Beispiel:

Aktiver Versicherter im Alter 40, Plan Standard.

Versicherter Lohn: CHF 70'000. Konto «vorzeitige Pensionierung»: CHF 75'000.

Maximal möglicher Betrag für die vorzeitige Pensionierung: 495.6% x CHF 70'000 = CHF 346'920.

Maximal mögliche Einkaufssumme für die vorzeitige Pensionierung CHF 346'920 – CHF 75'000 = **CHF 271'920.**

Anhang IV

Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Artikel 66)

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente entspricht für eine jährliche Überbrückungsrente von 1'000 Franken folgendem Betrag (in Franken):

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	3945	36	4647	47	5474	58	6449
26	4005	37	4717	48	5557	59	5588
27	4065	38	4788	49	5640	60	4708
28	4126	39	4860	50	5724	61	3810
29	4187	40	4933	51	5810	62	2892
30	4250	41	5007	52	5897	63	1951
31	4314	42	5082	53	5986	64	988
32	4379	43	5158	54	6076	65	0
33	4444	44	5235	55	6167		
34	4511	45	5314	56	6259		
35	4579	46	5393	57	6353		

Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	3963	36	4668	47	5499	58	6478
26	4023	37	4738	48	5582	59	5611
27	4083	38	4809	49	5665	60	4726
28	4144	39	4882	50	5750	61	3822
29	4206	40	4955	51	5837	62	2899
30	4269	41	5029	52	5924	63	1955
31	4333	42	5105	53	6013	64	989
32	4398	43	5181	54	6103	65	0
33	4464	44	5259	55	6195		
34	4531	45	5338	56	6288		
35	4599	46	5418	57	6382		

Frauen der Übergangsgeneration gemäss Ziffer 12 Anhang VI müssen die Verwaltung des Fonds kontaktieren, um den maximalen Einkaufsbetrag für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente zu ermitteln.

Beispiel:

Aktiver Versicherter im Alter 40.

Gewünschte Überbrückungsrente: CHF 28'000. Kein Konto «vorzeitige Pensionierung» vorhanden.

Maximal möglicher Betrag für die Überbrückungsrente: $4'933 \times 28 = \text{CHF } 138'124$.

Maximal mögliche Einkaufssumme für die Überbrückungsrente: $\text{CHF } 138'124 - \text{CHF } 0 = \text{CHF } 138'124$.

Anhang V

Umwandlung der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente in ein Kapital (Artikel 43 bis 49)

Umwandlungsfaktor
Ehegattenrente
Lebenspartnerrente

Alter	Männer	Frauen
58	20.532	21.291
59	20.002	20.801
60	19.469	20.308
61	18.931	19.811
62	18.389	19.309
63	17.843	18.803
64	17.293	18.292
65	16.740	17.774
66	16.183	17.250
67	15.623	16.719
68	15.062	16.182
69	14.499	15.639
70	13.933	15.092

Beispiel:

Überlebende Ehegattin im Alter 59.

Ehegattenrente: CHF 25'000.

Umwandlung in ein Kapital von 30% ihrer Rente. $30\% \times \text{CHF } 25'000 \times 20.801 = \text{CHF } 156'008$.

Restliche Ehegattenrente: $70\% \times \text{CHF } 25'000 = \text{CHF } 17'500$.

Anhang VI

Übergangsbestimmungen

1. Abhängigenversicherung gemäss Reglement 1992

Die Abhängigenrente, für die der Versicherte das Meldeverfahren gemäss Reglement 1992 durchlaufen hat, bleibt bestehen.

2. Scheidung gemäss Reglement 1995

Für Versicherte, welche die Beibehaltung der Deckung im Todesfall zugunsten des geschiedenen Ehegatten gemäss Artikel 9 des Reglements von 1995 gewählt haben, wird die Rente des überlebenden Ehegatten/Lebenspartners um die Rente des geschiedenen Ehegatten reduziert. Die so reduzierte Rente des überlebenden Ehegatten/Lebenspartners entspricht jedoch mindestens den BVG-Mindestleistungen. Diese Reduktion fällt weg, wenn der geschiedene Ehegatte vor Beginn des Rentenanspruchs stirbt oder wieder heiratet.

3. Versicherte mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente vor dem 01.01.2011

Stirbt ein Versicherter, dessen Anspruch auf eine Altersrente vor dem 01.01.2011 entstanden ist, entspricht die Rente für den überlebenden Ehegatten gemäss Artikel 40 dieses Reglements 60% der laufenden Rente. Versicherte, die eine Erhöhung der Rente für den überlebenden Ehegatten gemäss Artikel 9 des Reglements von 2010 gewählt haben, behalten im Zeitpunkt der Auszahlung der Rente die gewählte Option bei.

4. Am 30.06.2013 dem Fonds angeschlossene aktive Versicherte, mit Geburtsjahr 1958 oder früher

Am 30.06.2013 dem Fonds angeschlossene aktive Versicherte mit Geburtsjahr 1958 oder früher bleiben dem am 30.06.2013 geltenden Plan angeschlossen, welcher durch das am 01.01.2013 geltende Vorsorgereglement «Leistungsziel-Plan» und dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen Nachtrag geregelt wird.

5. Einmaleinlage in das Altersguthaben der aktiven Versicherten

a) Begünstigtenkreis

Die 1959 oder später geborenen und am 30.06.2013 dem Fonds angeschlossenen aktiven Versicherten erhalten eine Einmaleinlage in ihr Altersguthaben, damit die am 01.07.2013 versicherte Altersrente mindestens der am 30.06.2013 versicherten Altersrente entspricht, unter Anwendung eines Projektionszinses von 1,5% und des am 30.06.2013 geltenden massgebenden Lohnes. Versicherte, die am 01.07.2013 eine höhere versicherte Altersrente aufweisen als am 30.06.2013, erhalten keine Einmaleinlage per 01.07.2013.

b) Angewandte Abzüge

Beim Eintreten eines Vorsorgefalls (Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt) wird der Barwert der vor dem 01.07.2013 in der Schweiz und im Ausland im Dienst der Nestlé-Gruppe erworbenen Leistungen von den Leistungen des Fonds abgezogen. Die Kürzung beschränkt sich jedoch auf den Betrag der Einmaleinlage, samt Zinsen, zum Zeitpunkt der Leistungsauszahlung. Es werden unter anderem die folgenden ausländischen Leistungen berücksichtigt (nicht abschliessende Aufzählung):

- die Leistungen der Sozialversicherungen;
- die Leistungen ausländischer lokaler Pensionsfonds oder ähnlicher Vorsorgeeinrichtungen;
- Abfindungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Dies betrifft namentlich (nicht abschliessende Aufzählung):
 - Brasilien: FGTS = Fundo de Garantia de Tempo de Serviço
 - Chile: AFPs = Administradores de Fondos de Pensiones
 - Italien: TFR = Trattamento di Fine Rapporto
 - Peru: AFPs = Administradores de Fondos de Pensiones
 - USA: 401(k) Retirement Plans
 - usw.

c) Fälligkeit der Anwendung der Abzüge

Bei Auszahlung von Leistungen in Kapitalform, namentlich bei Austritt, Tod, Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder infolge Scheidung, werden die in Punkt 5b) beschriebenen Abzüge im Zeitpunkt der Kapitalauszahlung sofort angewendet.

Bei Auszahlung von Leistungen in Rentenform, werden die in Punkt 5b) oben beschriebenen Abzüge beim Beginn der Zahlung der Rente oder des in der Schweiz oder im Ausland erworbenen Kapitals angewandt. Nach dem Abzug wird die Rente des Fonds nicht mehr angepasst und es wird kein Ausgleich bei Währungsschwankungen oder allfälligen ausländischen Leistungsanpassungen gewährt.

Zudem kann die Fondsverwaltung bei Fälligkeit einer Leistung aufgrund von Pensionierung, Tod oder Invalidität die Überweisung der Einmaleinlage in Kapitalform, samt Zins, verweigern und durch eine Rente ersetzen.

Die Fondsverwaltung entscheidet über die anwendbare Methode.

6. Zusätzliche Einlage bei vorzeitiger Pensionierung

Die nach dem 31.12.1958, aber vor dem 01.01.1969 geborenen, am 30.06.2013 dem Fonds angeschlossenen aktiven Versicherten, die Anspruch auf die Einmaleinlage gemäss der oben erwähnten Übergangsbestimmung haben und in Genuss der Übergangsbestimmung 1.1 oder 1.2 des Anhangs IX des am 01.01.2013 in Kraft getretenen Vorsorgereglements «Leistungsziel-Plan» kommen, haben im Fall der vorzeitigen Pensionierung vor Erreichen des 65. Altersjahres (Männer) bzw. des 64. Altersjahres (Frauen) Anspruch auf eine zusätzliche Einlage.

Versicherte, für welche die Übergangsbestimmung 1.1 oder 1.2 des oben genannten Anhangs IX gilt und im Alter 65 (Männer) bzw. Alter 64 (Frauen) mehr als 35 Versicherungsjahre gemäss dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen Vorsorgereglement «Leistungsziel-Plan» aufweisen, haben pro Jahr vorzeitiger Pensionierung vor dem Alter 65 (Männer) bzw. Alter 64 (Frauen) Anspruch auf eine zusätzliche Einlage von 3% der verzinsten Summe der vom Versicherten und vom Arbeitgeber bis zur Pensionierung gezahlten Sparbeiträge. Es werden jedoch nur die im Alter 65 (Männer) bzw. Alter 64 (Frauen) 35 Versicherungsjahre übersteigenden Jahre berücksichtigt, aber maximal fünf Jahre.

Versicherte, für welche die Übergangsbestimmung 1.2 des oben genannten Anhangs IX gilt und die im Alter 65 (Männer) bzw. Alter 64 (Frauen) mehr als 25 Versicherungsjahre gemäss dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen Vorsorgereglement «Leistungsziel-Plan» aufweisen, haben pro Jahr vorzeitiger Pensionierung vor dem Alter 65 (Männer) bzw. Alter 64 (Frauen) Anspruch auf eine zusätzliche Einlage von 2% der verzinsten Summe der vom Versicherten und vom Arbeitgeber bis zur Pensionierung gezahlten Sparbeiträge. Es werden jedoch nur die im Alter 65 (Männer) bzw. Alter 64 (Frauen) über 25 Versicherungsjahre hinausgehenden Jahre berücksichtigt, aber maximal fünf Jahre, abzüglich der bereits gemäss dem vorstehendem Absatz ausgeglichenen Jahre.

Im Fall von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder infolge einer Scheidung wird die zusätzliche Einlage anteilmässig reduziert.

Alle anderen Versicherten des Fonds haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Einlage.

Diese zusätzliche Einlage wird gemäss den oben erwähnten Bestimmungen ausschliesslich bei vorzeitiger Pensionierung gewährt; Der Versicherte hat keinen Anspruch auf diese Einlage beim Eintreten anderer Vorsorgefälle oder bei der Pensionierung im Alter 65 (Männer) bzw. Alter 64 (Frauen) oder später. Diese zusätzliche Einlage wird mittels der speziellen Arbeitgeberbeitragsreserve für vorzeitige Pensionierungen gemäss den Übergangsbestimmungen finanziert.

7. Anwartschaftliche Invaliden-, Ehegatten und Lebenspartnerrenten

Der Frankenbetrag der am 30.06.2013 versicherten Invaliden- und Ehegattenrenten ist für die am 30.06.2013 dem Fonds angeschlossenen Versicherten bis zum 31.12.2018 garantiert.

Ferner entspricht für die am 30.06.2013 angeschlossenen aktiven Versicherten der Frankenbetrag der ab dem 01.07.2013 versicherten Lebenspartnerrente mindestens der am 30.06.2013 versicherten Ehegattenrente; diese Bestimmung gilt bis zum 31.12.2018.

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades werden diese Garantien unwirksam.

8. Ausgleich der Reduktion der Rente für den überlebenden Ehegatten infolge Altersunterschied

Die Versicherten, die sich am 30.06.2013 für den Ausgleich der Reduktion der Ehegattenrente infolge Altersunterschied entschieden haben, erhalten eine Ehegattenrente in Höhe von 45% des versicherten Lohnes ohne Reduktion infolge Altersunterschied, wobei ihre eigene Altersrente gemäss den geltenden Bestimmungen des Vorsorgereglements «Leistungsziel-Plan» vermindert wird.

9. Per 30.06.2013 laufende Invaliden- und Altersrenten

Die Invaliden- und Altersrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 01.07.2013 werden weiterhin nach den per 01.01.2013 gültigen reglementarischen Bestimmungen geregelt.

10. Garantie der am 30.06.2018 laufenden Renten

Das Inkrafttreten des neuen Reglements am 01.07.2018 hat keine Auswirkungen auf die Höhe der laufenden Renten sowie auf die damit verbundenen anwartschaftlichen Renten.

11. Zusätzliche Einlage bei Pensionierung

Vor dem 01.01.1973 geborene aktive Versicherte, die am 30.06.2018 dem Fonds angeschlossen waren, haben im Zeitpunkt der Pensionierung Anspruch auf eine zusätzliche Einlage, falls die Leistungen in Rentenform ausgezahlt werden.

Der Betrag der zusätzlichen Einlage wird individuell per 30.06.2018 berechnet, damit die versicherte Altersrente per 01.07.2018 einen bestimmten Prozentsatz der per 30.06.2018 gemäss der folgenden Tabelle versicherten und mit einem Projektionszinssatz von 1.5% des am 30.06.2018 geltenden massgebenden Lohns entspricht. Das Alter des Versicherten wird in Jahren und Monaten berechnet.

Die Versicherten, deren per 01.07.2018 versicherte Altersrente einen höheren Prozentsatz darstellt als die in folgender Tabelle aufgeführte Altersrente per 30.06.2018, haben keinen Anspruch auf die per 01.07.2018 ermittelte zusätzliche Einlage.

Alle anderen Versicherten des Fonds haben bei der Pensionierung keinen Anspruch auf eine zusätzliche Einlage.

Prozentsatz für die Berechnung der zusätzlichen Einlage per 01.07.2018

Alter	Satz	Alter	Satz
45	92.00%	58	98.93%
46	92.53%	59	99.47%
47	93.07%	60	100.00%
48	93.60%	61	100.00%
49	94.13%	62	100.00%
50	94.67%	63	100.00%
51	95.20%	64	100.00%
52	95.73%	65	100.00%
53	96.27%	66	100.00%
54	96.80%	67	100.00%
55	97.33%	68	100.00%
56	97.87%		
57	98.40%		

Die zusätzliche Einlage wird nur bei Pensionierung gemäss oben stehenden Bedingungen gutgeschrieben. Die zusätzliche Einlage wird jedes Jahr vom Arbeitgeber direkt oder über den Fonds de Pensions Complémentaire Nestlé finanziert. Auf dem in Kapitalform bezogenen Teil wird keine zusätzliche Einlage überwiesen.

12. Ordentliches Rücktrittsalter – Referenzalter

Bis zum 31.12.2023 war das ordentliche Rücktrittsalter für Männer auf 65 Jahre und für Frauen auf 64 Jahre festgelegt.

Ab 2024 beträgt das AHV-Referenzalter für Männer 65 Jahre. Für Frauen wird das AHV-Referenzalter in Abhängigkeit des Geburtsjahrs wie folgt gestaffelt:

Geburtsjahr der versicherten Frau	AHV-Referenzalter
1960 und früher	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964 und später	65 Jahre

Der Fonds übernimmt das AHV-Referenzalter als Rücktrittsalter.

13. Per 31.12.2023 laufende Invalidenrente der versicherten Frauen

Für versicherte Frauen, die eine Invalidenrente beziehen, entspricht das ordentliche Rücktrittsalter demjenigen der aktiven versicherten Frauen desselben Jahrgangs.

14. Überbrückungsrente per 31.12.2023

Für versicherte Frauen, die eine Überbrückungsrente gemäss Artikel 33 beziehen, wurde die Auszahlungsdauer bei der Pensionierung geregelt. Die Auszahlung wird in keinem Fall über das ordentliche Rücktrittsalter von 64 Jahren hinaus verlängert, wie es in den früheren Reglementsversionen vorgesehen war.

Bezieht eine Frau eine Überbrückungsrente und eine Teilrente und erhöht sie ihren Pensionierungsgrad, endet die Auszahlung der allfälligen zusätzlichen Überbrückungsrente zum selben Zeitpunkt wie die ursprüngliche Überbrückungsrente.

15. Am 30.06.2026 dem Fonds angeschlossene aktive Versicherte, die vor dem 01.01.1972 geboren sind

Für am 30.06.2026 dem Fonds angeschlossene aktive Versicherte, die vor dem 01.01.1972 geboren sind, kommen anstelle der Altersgutschriftensätze (Artikel 16) sowie der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers (Artikel 20 und 21) dieses Reglements die nachstehenden Parameter zur Anwendung:

Altersgutschriften (Artikel 16)

Alter	Altersgutschrift		
	Plan Basic	Plan Standard	Plan Top
55 - Pensionierung	31.0%	33.0%	39.0%

Beitrag des Versicherten (Artikel 20):

Alter	Sparbeitrag			Risikobeitrag Alle Pläne
	Plan Basic	Plan Standard	Plan Top	
55 - Pensionierung	6.5%	8.5%	14.5%	0.5%

Beitrag des Arbeitgebers (Artikel 21)

Alter	Sparbeitrag Alle Pläne	Risikobeitrag Alle Pläne
55 - Pensionierung	24.5%	1.0%

Die Tabellen des maximal möglichen Betrags des Altersguthabens (Anhang II) und der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Anhang III) für diese Versicherten werden entsprechend angepasst:

Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens (Artikel 18)

Plan Basic

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
55	742.2%	59	931.2%	63	1'135.7%	67	1'244.2%
56	788.0%	60	980.8%	64	1'189.4%	68	1'244.2%
57	834.8%	61	1'031.4%	65	1'244.2%	69	1'244.2%
58	882.5%	62	1'083.0%	66	1'244.2%	70	1'244.2%

Plan Standard

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
55	909.8%	59	1'120.8%	63	1'349.2%	67	1'470.4%
56	961.0%	60	1'176.2%	64	1'409.2%	68	1'470.4%
57	1'013.2%	61	1'232.7%	65	1'470.4%	69	1'470.4%
58	1'066.5%	62	1'290.4%	66	1'470.4%	70	1'470.4%

Plan Top

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
55	1'066.4%	59	1'315.0%	63	1'584.1%	67	1'726.9%
56	1'126.7%	60	1'380.3%	64	1'654.8%	68	1'726.9%
57	1'188.2%	61	1'446.9%	65	1'726.9%	69	1'726.9%
58	1'251.0%	62	1'514.8%	66	1'726.9%	70	1'726.9%

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Artikel 66)

Plan Basic

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
55	562.2%	59	506.5%	63	171.3%
56	570.6%	60	425.7%	64	79.2%
57	579.2%	61	345.2%	65	0.0%
58	587.9%	62	251.0%		

Plan Basic

Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
55	586.4%	59	533.3%	63	178.3%
56	595.2%	60	453.8%	64	88.7%
57	604.1%	61	360.6%	65	0.0%
58	613.2%	62	268.9%		

**Plan Standard
Männer**

Alter	Faktor
55	641.9%
56	651.5%
57	661.3%
58	671.2%

Alter	Faktor
59	578.3%
60	486.0%
61	394.1%
62	286.1%

Alter	Faktor
63	195.5%
64	90.0%
65	0.0%

**Plan Standard
Frauen**

Alter	Faktor
55	670.4%
56	680.5%
57	690.7%
58	701.1%

Alter	Faktor
59	610.0%
60	519.3%
61	412.4%
62	307.2%

Alter	Faktor
63	203.7%
64	101.3%
65	0.0%

**Plan Top
Männer**

Alter	Faktor
55	755.4%
56	766.7%
57	778.2%
58	789.9%

Alter	Faktor
59	680.5%
60	571.8%
61	463.7%
62	336.7%

Alter	Faktor
63	230.0%
64	106.0%
65	0.0%

**Plan Top
Frauen**

Alter	Faktor
55	789.0%
56	800.8%
57	812.8%
58	825.0%

Alter	Faktor
59	717.7%
60	610.9%
61	485.2%
62	361.5%

Alter	Faktor
63	239.6%
64	119.2%
65	0.0%

16. Am 30.06.2026 dem Fonds angeschlossene aktive Versicherte, die zwischen 1972 und 1981 geboren sind

Für am 30.06.2026 dem Fonds angeschlossene aktive Versicherte, die zwischen dem 01.01.1972 und dem 31.12.1981 (einschliesslich) geboren sind, kommen die Altersgutschriftensätze (Artikel 16) sowie die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers (Artikel 20 und 21) dieses Reglements zur Anwendung, mit Ausnahme der Altersstufen bis 54 Jahre (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr), für welche die nachstehenden Sätze gelten:

Altersgutschriften (Artikel 16)

Alter	Altersgutschrift		
	Plan Basic	Plan Standard	Plan Top
45 – 54 Jahre	25.0%	28.0%	33.0%
55 - Pensionierung	25.5%	29.0%	34.0%

Beitrag des Versicherten (Artikel 20):

Alter	Sparbeitrag			Risikobeitrag
	Plan Basic	Plan Standard	Plan Top	Alle Pläne
45 – 54 Jahre	5.5%	8.5%	13.5%	0.5%
55 - Pensionierung	5.0%	8.5%	13.5%	0.5%

Beitrag des Arbeitgebers (Artikel 21)

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag
	Alle Pläne	Alle Pläne
45 – 54 Jahre	19.5%	1.0%
55 - Pensionierung	20.5%	1.0%

Die Tabellen des maximal möglichen Betrags des Altersguthabens (Anhang II) und der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Anhang III) für diese Versicherten werden entsprechend angepasst:

Maximal möglicher Betrag des Altersguthabens (Artikel 18)

Plan Basic

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
45	422.50%	52	671.20%	59	958.90%	66	1240.80%
46	456.00%	53	709.60%	60	1003.60%	67	1240.80%
47	490.10%	54	748.80%	61	1049.20%	68	1240.80%
48	524.90%	55	788.80%	62	1095.70%	69	1240.80%
49	560.40%	56	830.10%	63	1143.10%	70	1240.80%
50	596.60%	57	872.20%	64	1191.50%		
51	633.50%	58	915.10%	65	1240.80%		

Plan Standard

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
45	552.60%	52	842.90%	59	1180.70%	66	1512.60%
46	591.70%	53	887.80%	60	1233.30%	67	1512.60%
47	631.50%	54	933.60%	61	1287.00%	68	1512.60%
48	672.10%	55	980.30%	62	1341.70%	69	1512.60%
49	713.50%	56	1028.90%	63	1397.50%	70	1512.60%
50	755.80%	57	1078.50%	64	1454.50%		
51	798.90%	58	1129.10%	65	1512.60%		

Plan Top

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
45	636.70%	52	976.60%	59	1371.20%	66	1758.70%
46	682.40%	53	1029.10%	60	1432.60%	67	1758.70%
47	729.00%	54	1082.70%	61	1495.30%	68	1758.70%
48	776.60%	55	1137.40%	62	1559.20%	69	1758.70%
49	825.10%	56	1194.10%	63	1624.40%	70	1758.70%
50	874.60%	57	1252.00%	64	1690.90%		
51	925.10%	58	1311.00%	65	1758.70%		

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Artikel 66)

Plan Basic**Männer**

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
45	454.40%	52	504.20%	59	474.90%
46	461.20%	53	511.80%	60	399.00%
47	468.10%	54	519.50%	61	323.60%
48	475.10%	55	527.30%	62	234.60%
49	482.20%	56	535.20%	63	160.40%
50	489.40%	57	543.20%	64	73.60%
51	496.70%	58	551.30%	65	0.00%

Plan Basic**Frauen**

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
45	475.10%	52	527.30%	59	501.60%
46	482.20%	53	535.20%	60	427.10%
47	489.40%	54	543.20%	61	339.00%
48	496.70%	55	551.30%	62	252.50%
49	504.20%	56	559.60%	63	167.30%
50	511.80%	57	568.00%	64	83.10%
51	519.50%	58	576.50%	65	0.00%

Plan Standard**Männer**

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
45	542.70%	52	602.30%	59	567.20%
46	550.80%	53	611.30%	60	476.60%
47	559.10%	54	620.50%	61	386.50%
48	567.50%	55	629.80%	62	280.10%
49	576.00%	56	639.20%	63	191.50%
50	584.60%	57	648.80%	64	87.80%
51	593.40%	58	658.50%	65	0.00%

Plan Standard**Frauen**

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
45	568.00%	52	630.30%	59	599.80%
46	576.50%	53	639.80%	60	510.80%
47	585.10%	54	649.40%	61	405.30%
48	593.90%	55	659.10%	62	301.80%
49	602.80%	56	669.00%	63	199.90%
50	611.80%	57	679.00%	64	99.40%
51	621.00%	58	689.20%	65	0.00%

**Plan Top
Männer**

Alter	Faktor
45	632.50%
46	642.00%
47	651.60%
48	661.40%
49	671.30%
50	681.40%
51	691.60%

Alter	Faktor
52	702.00%
53	712.50%
54	723.20%
55	734.00%
56	745.00%
57	756.20%
58	767.50%

Alter	Faktor
59	661.10%
60	555.50%
61	450.50%
62	326.40%
63	223.10%
64	102.30%
65	0.00%

**Plan Top
Frauen**

Alter	Faktor
45	661.80%
46	671.70%
47	681.80%
48	692.00%
49	702.40%
50	712.90%
51	723.60%

Alter	Faktor
52	734.50%
53	745.50%
54	756.70%
55	768.10%
56	779.60%
57	791.30%
58	803.20%

Alter	Faktor
59	698.90%
60	595.30%
61	472.40%
62	351.70%
63	232.90%
64	115.80%
65	0.00%

17. Am 30.06.2026 dem Fonds angeschlossene aktive Versicherte, die zwischen 2002 und 2006 geboren sind

Am 30.06.2026 dem Fonds angeschlossene aktive Versicherte, die zwischen dem 01.01.2002 und dem 31.12.2006 (einschliesslich) geboren sind, sind per 01.07.2026 automatisch im Plan Basic versichert.